

Öffentliche Bekanntmachung des Odenwaldkreises

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Landrats des Odenwaldkreises

Im Odenwaldkreis mit rd. 97.000 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle des Landrats im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 31. August 2021. Die neue Amtszeit beginnt am 1. September 2021 und beträgt 6 Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) nach Besoldungsgruppe B 6 bewertet; zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Der Kreistag des Odenwaldkreises hat gemäß § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) durch Beschluss vom 7. September 2020 als Wahltag für die Direktwahl des Landrats des Odenwaldkreises

Sonntag, den 14. März 2021

bestimmt. Die Direktwahl findet somit zusammen mit den allgemeinen Kommunalwahlen statt.

Der Landrat wird von den wahlberechtigten Kreisangehörigen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet gemäß dem obengenannten Beschluss des Kreistags des Odenwaldkreises am

Sonntag, dem 11. April 2021

eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Die Wahltage werden hiermit gemäß § 61 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 66 KWO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Landrats des Odenwaldkreises auf.

1. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den rechtlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 sowie 41 und 45 KWG entsprechen müssen. Eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden, wobei eine Partei oder Wählergruppe und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen darf.

Der Wahlkreis ist der Odenwaldkreis. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

2. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung

öffentlicher Ämter nicht besitzt. Wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl er nicht wählbar ist, macht sich strafbar (§ 107b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch).

3. Der Wahlvorschlag soll nach dem Vordruckmuster DW Nr. 6 zur KWO eingereicht werden. Er muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diesen enthalten. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Bei Einzelbewerbern trägt der Wahlvorschlag dessen Familiennamen als Kennwort.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Bewerber ist im Wahlvorschlag mit folgenden Angaben zu benennen: Familienname, Rufname, Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung).

Ein Bewerber darf für die Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig (§ 14 Abs. 2 KWG).

Wer als Bewerber an der Wahl teilnimmt, kann ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Zustimmung weder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Kreiswahlausschuss noch Mitglied eines Wahlvorstands sein.

Wahlvorschläge, die von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere Vertrauensperson ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter im Kreistag des Odenwaldkreises oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Hessen im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens 102 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 45 KWG).

Die Wahlberechtigung aller Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG und Unionsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Odenwaldkreis ihren Hauptwohnsitz haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

4. Der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung aufzustellen. Vorschlagsberechtigt ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung. Den vorgeschlagenen Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit

verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem amtlichen Vordruckmuster DW Nr. 11 aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei der Kreiswahlleiterin gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Als Kreiswahlleiterin bin ich für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

5. Muss ein Wahlvorschlag nach § 45 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Hinweise zu leisten:

- Die Formblätter nach Vordruckmuster DW Nr. 7 werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt; in der Regel erfolgt dies durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist der Name und Rufname des Bewerbers sowie der Name der Partei oder Wählergruppe anzugeben; sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, ist auch diese zu benennen. Bei Einzelbewerbern ist das Kennwort anzuführen.

Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der die Person im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Odenwaldkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf für die Direktwahl des Landrats nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- Die Kreiswahlvorschläge dürfen erst unterzeichnet werden, wenn der Wahlvorschlag im Rahmen einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden zu den Pflichten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an die Kreiswahlleiterin gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangsrisiko ausschließlich bei dem Wahlvorschlagsträger.

6. Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen im Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit gleichwohl mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings bei der Kreiswahlleiterin durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (4. Januar 2021) abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 15 Abs. 5 KWG, § 26 Satz 2 KWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. ein Wahlkreisbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.
7. **Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Montag, 4. Januar 2021, 18:00 Uhr, vollständig und schriftlich bei der Geschäftsstelle der**

**Kreiswahlleiterin des Odenwaldkreises,
Landratsamt des Odenwaldkreises,
Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach,**

einzureichen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Altbau, 3. Stock, Zimmer 311 (Frau Heisel, Tel. 06062 70-342). Die allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung sind: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr. Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie Termine in der Regel nur nach Vereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) möglich sind. Es wird daher im Falle einer persönlichen Abgabe des Wahlvorschlags um vorherige Terminabsprache gebeten.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 23 Abs. 3 KWO folgende Anlagen beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Vordruckmuster DW Nr. 9 (Zustimmungserklärung), dass er seiner Aufstellung zustimmt und ihm die Modalitäten eines gewählten Bewerbers nach §§ 41, 23 Abs. 1 KWG bekannt sind. Die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob bei dem Bewerber Ausschließungsgründe vorliegen, die einer Amtseinführung entgegenstehen sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, bis zu einer möglichen Ernennung eintretende Ausschlussgründe der Kreiswahlleiterin mitzuteilen;
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands nach dem Vordruckmuster DW Nr. 10 (Bescheinigung der Wählbarkeit), dass der Bewerber wählbar ist;
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Vordruckmuster DW Nr. 11 über die Beschlussfassung der Versammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und der Versicherung an Eides; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern benötigen keine Niederschrift;
- die erforderliche Zahl von mindestens 102 Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Vordruckmuster DW Nr. 7

(Unterstützungsunterschrift), sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften benötigt.

Die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Unterlagen und Vordrucke – mit Ausnahme des Formblatts für die Unterstützungsunterschrift (DW Nr. 7) – werden vom Hessischen Landeswahlleiter auf der Themenportalseite wahlen.hessen.de unter dem Stichwort „Kommunen/Direktwahlen“ zur Verfügung gestellt. Diese können auch bei der Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin entweder unter der obengenannten Anschrift oder per E-Mail unter kreiswahlleiter@odenwaldkreis.de sowie telefonisch unter vorgenannter Durchwahlnummer angefordert werden.

Alle einzureichenden Unterlagen müssen der Kreiswahlleiterin bis zur Einreichungsfrist im Original zugegangen sein. Im Wahlverfahren besteht keine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonstige elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, selbst dann nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. Ein Wahlvorschlag ist vom Kreiswahlausschuss zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht. Es wird daher dringend empfohlen, Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen nach Möglichkeit so frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der Kreiswahlausschuss wird am 15. Januar 2021 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Nach der Hauptwahl am 14. März 2021 können Bewerber bis zum Beginn der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses dieser Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreiswahlleiterin auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei dieser Bekanntmachung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Erbach, den 08.09.2020

gez. Sarina Hildmann
Die Kreiswahlleiterin für den Odenwaldkreis